jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/5/30 1Ob562/94, 8Ob505/95, 1Ob1504/96, 9Ob187/01t, 3Ob268/02m, 8Ob96/04g, 5Ob291/07s, 8O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.05.1994

Norm

MRG §30 Abs2 Z3 Fall1 B

Rechtssatz

Erheblich nachteiliger Gebrauch liegt vor, wenn ein Mieter sein schon bisher mit keiner ausreichenden Feuchtigkeitsisolierung ausgestattet gewesenes Badezimmer durch - ohne Baubewilligung durchgeführte - Umbauten auf einen weiteren Raum ausdehnt dort - wieder ohne entsprechende Feuchtigkeitsisolierung - eine Badewanne installiert und dadurch die Gefahr der Durchfeuchtung der Träme wesentlich erhöht wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 562/94
  Entscheidungstext OGH 30.05.1994 1 Ob 562/94
- 8 Ob 505/95
  Entscheidungstext OGH 09.02.1995 8 Ob 505/95
  Auch; Beisatz. Die durch die unsachgemäße Installation herbeigeführte Gefährdung der Substanz des Hauses ist bereits als erheblich nachteiliger Gebrauch anzusehen. (T1)
- 1 Ob 1504/96
  Entscheidungstext OGH 26.03.1996 1 Ob 1504/96
  Vgl; Beis wie T1
- 9 Ob 187/01t
  Entscheidungstext OGH 28.11.2001 9 Ob 187/01t
  Auch
- 3 Ob 268/02m
  Entscheidungstext OGH 21.08.2003 3 Ob 268/02m
  Vgl auch; Beisatz: Gerade ein Badezimmereinbau ohne entsprechende Isolierung stellt einen erheblich nachteiligen Gebrauch dar. (T2)
- 8 Ob 96/04g
  Entscheidungstext OGH 20.10.2004 8 Ob 96/04g
  Auch; Beisatz: Insbesondere wenn der Einbau durch nichtbefugte Gewerbsleute erfolgt. (T3)

- 5 Ob 291/07s
  Entscheidungstext OGH 22.01.2008 5 Ob 291/07s
  Vgl auch; Beisatz: In der Verneinung des Vorliegens des Kündigungsgrundes nach § 30 Abs 2 Z 3 erster Fall MRG, wenn der Mieter für die Arbeiten im Badezimmer zwar auch keine befugten Gewerbsleute herangezogen hat, aber tatsächlich eine in allen Details genau den technischen Anforderungen entsprechende Isolierung erfolgt ist, Substanzschäden überdies erst nach - nicht festgestellten - Mängeln der Wartungsfugen wahrscheinlich sind und die Träme nach den inzwischen bereits mehrere Jahre zurückliegenden Arbeiten tatsächlich keine Feuchtigkeitsschäden aufweisen, liegt keine vom Obersten Gerichtshof aufzugreifende unvertretbare Rechtsansicht. (T4)
- 8 Ob 36/09s
  Entscheidungstext OGH 18.06.2009 8 Ob 36/09s
  Auch; Beisatz: Auch ein unsachgemäßer Einbau einer Dusche ohne entsprechende Isolierung kann einen erheblich nachteiligen Gebrauch darstellen. (T5)
- 8 Ob 138/09s
  Entscheidungstext OGH 18.02.2010 8 Ob 138/09s
  Auch; Beis wie T5
- 8 Ob 137/10w
  Entscheidungstext OGH 25.01.2011 8 Ob 137/10w
  Ähnlich; Beis wie T3
- 5 Ob 142/11k
  Entscheidungstext OGH 14.09.2011 5 Ob 142/11k
  Auch; Beis ähnlich wie T3
- 6 Ob 15/13v
  Entscheidungstext OGH 31.01.2013 6 Ob 15/13v
  Vgl; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Aus der unsachgemäßen Installation entstand über 20 Jahre kein Schaden und bei Erkennbarwerden von Schäden wurde der Mieter sofort tätig ? kein Kündigungsgrund. (T6)
- 2 Ob 23/13s
  Entscheidungstext OGH 21.02.2013 2 Ob 23/13s
  Vgl
- 6 Ob 192/15a
  Entscheidungstext OGH 23.10.2015 6 Ob 192/15a
  Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Unsachgemäße Installation einer Küche. (T7)
- 4 Ob 107/19t
  Entscheidungstext OGH 05.07.2019 4 Ob 107/19t
  Vgl; Beisatz: Hier: Einbau einer Dusche ohne Feuchtigkeitsisolierung durch wenngleich unbefugte Fachleute vor mehreren Jahren, ohne dass Schäden entstanden sind – kein Kündigungsgrund. (T8)
- 5 Ob 84/19t
  Entscheidungstext OGH 31.07.2019 5 Ob 84/19t
  Auch
- 1 Ob 39/19w
  Entscheidungstext OGH 03.04.2019 1 Ob 39/19w
  Vgl; Beis wie T1
- 3 Ob 95/21y
  Entscheidungstext OGH 01.09.2021 3 Ob 95/21y
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0070359

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at